

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

geboten sein. Uebrigens steht auch schon jetzt der Eintragung mit Bewilligung des Eigenthümers nichts im Wege.

Nach den vorstehenden Ausführungen muß das Endresultat dahin gezogen werden, daß den besagten Anträgen des Provinzialrathes nicht beizutreten ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem oben bezeichneten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichtstatter.

Burlage.

Anlage 81.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß.

(Anlage 9 Seite 49.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichtstatter.

Burlage.

Anlage 82.

Bericht

des Finanzauschusses über den Antrag der Staatsregierung, betreffend die Verwendung von Ueberschüssen der Irrenanstalt Wehnen.

(Anlage 13 Seite 79.)

Nach der Vorlage wird beabsichtigt, von den zu 20676 M 73 S angegebenen Ueberschüssen der Irrenanstalt aus den Jahren 1891—1895 3000 M für die Errichtung eines eisernen Pavillons in dem Anstaltsgehölze und 4000 M für die Beschaffung des Inventars für das neue Gebäude für halbruhige Männer zu verwenden, die übrig bleibenden 12876 M 73 S aber zurückzustellen für den Bau eines Beamtenhauses, welcher in dem Falle, daß der 2. Arzt verheirathet sei, erforderlich werde, und hierfür auch den aus 1896 zu erwartenden Ueberschuß von 5—6000 M verfügbar zu halten. Die Ueberschüsse, um welche es sich hier handelt, sind diejenigen Beträge, um welche der Bedarf der Anstalt hinter den dafür veranschlagten und bewilligten staatlichen Zuschüssen zurück ge-

blieben ist und die somit erspart sind. Wenn es sich nun um deren anderweite Verwendung handelt, so muß nach dem Erachten des Ausschusses in Rücksicht auf die jetzige gegen früher weniger günstige Finanzlage des Herzogthums von jeder zur Zeit nicht nothwendigen Anlage oder Festlegung solcher Gelder abgesehen werden; als nothwendig erscheint nach sorgfältiger Prüfung aber nur der zu 4000 M veranschlagte Aufwand für Inventar, während Pavillon und Gewächshaus sich als nach wie vor erhebliche Annehmlichkeiten darstellen und es dahin steht, wann in der Folge der Bau noch eines Beamtenhauses erforderlich werden wird.

Demnach beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den Ersparnissen der Anstalt aus

den Jahren 1891 bis 1895 4000 M zur Beschaffung des Inventars für das neue Gebäude für halbruhige Männer verwendet werden, im Uebrigen

aber den Antrag der Staatsregierung in Hinblick auf § 219 der Ausgaben des Herzogthums ablehnen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Wenke.

Anlage 83.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die vom Staatsministerium vorgelegte Uebersicht der vorhandenen, dem Staate gehörigen Vermögenstheile mit Angabe des Werthes derselben.

(Anlage 16 Seite 129.)

Der Aufschuß beantragt:

Der Landtag wolle die mitgetheilte Uebersicht zur

Kenntniß nehmen und die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.

Anlage 84.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die bei den Urwahlen zum Landtage, bei den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie bei den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstenthum Birkenfeld zu benutzenden Stimmzettel.

(Anlage 19 Seite 137.)

Der Gesetzentwurf wurde in erster Lesung unverändert angenommen; der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Weißel.

Anlage 85.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 1, § 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873.

(Anlage 20 Seite 139.)

Der vorliegende Entwurf bezweckt die Erleichterung der Bildung und Abänderung von Ortsgenossenschaften. Nach den bisherigen Bestimmungen können sich die innerhalb einer Landgemeinde belegenen Ortschaften durch ein Ortsstatut als besondere Ortsgenossenschaften konstituieren, wenn das Statut von der Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner des Ortsbezirks angenommen wird.

In der Praxis hat sich ergeben, daß in vielen Fällen die Zusammenbringung einer solchen Mehrheit nicht zu erzielen ist und da bietet der vorliegende Entwurf wesentliche Erleichterungen, indem die Feststellung und Abänderung der Statuten von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden kann. Die Beschlüsse haben dann 14 Tage öffentlich auszuliegen und sind in einer demnächstigen Versammlung in zweiter Lesung endgültig festzustellen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.
zur Horst.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 1.

In der Nebenanlage zu Anlage 20 der Vorlage in der zweiten Spalte und Zeile 2 von oben die Worte: „Wenn der Entwurf Seitens der Mehrheit der Versammlung angenommen worden, so ist derselbe unter der Aufforderung“ umzuändern in: „Nach Annahme des Entwurfs durch die Mehrheit der Versammlung ist er unter der Aufforderung“ usw.

Antrag 2.

Der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf mit der abgeänderten Fassung des Antrages 1 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Anlage 86.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetz-Entwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 1, § 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873.

(Anlage 20 Seite 139.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.
zur Horst.

Anlage 87.

Bericht

der Mehrheit des Eisenbahnausschusses (Hoyer, Lübben, Möhlmann, Schulte, Schulze, Thorade, Wallrichs) über das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1896, betreffend Anstellung eines zweiten bautechnischen Mitgliedes der Eisenbahndirektion.

(Anlage 22 Seite 145.)

Die Vorlage geht von der Voraussetzung aus, daß in der Organisation des bautechnischen Dienstes der Eisenbahnverwaltung Mängel vorhanden sind, deren Abstellung nothwendig ist, und die Staatsregierung glaubt durch Anstellung eines aus Preußen oder Sachsen heranzuziehenden technischen Beamten, welcher als Abtheilungsvorstand in die Eisenbahndirektion eintreten soll, „die erforderlichen dauernden Garantien für eine einheitliche Leitung des bautechnischen Dienstes innerhalb der Eisenbahndirektion herstellen zu können.“

Bei der Mehrheit des Ausschusses besteht kein Zweifel darüber, daß einer Wiederholung der beim Bau der Bahn Oldenburg-Brake und auch früher vielfach hervorgetretenen Uebelstände auf irgend eine Weise vorgebeugt werden muß, doch war man nicht der Ansicht, daß dies durch die seitens der Staatsregierung vorgeschlagene Maßregel zu erreichen sei. In den Verhandlungen des Ausschusses, an welchen der Herr Minister und der als Regierungskommissar hinzugezogene Herr Eisenbahn-Direktions-Präsident mehrfach theilnahmen, wurde wesentlich Neues, was nicht schon in der Vorlage enthalten, zur weiteren Begründung nicht vorgebracht, abgesehen von Mittheilungen persönlicher Art, welche sich zur Wiedergabe kaum eignen dürften. Es wurde zunächst die Frage erörtert, ob es in Anbetracht der notorisch hohen persönlichen Ausgaben unserer Eisenbahn-Betriebs-Kasse nicht bedenklich sei, wieder eine neue, hoch bezahlte Stelle zu schaffen, da doch anscheinend eine im Verhältniß zur Ausdehnung unseres Eisenbahnwesens genügende Anzahl technischer Oberbeamten vorhanden sei. Obgleich der Herr Minister und der Herr Regierungskommissar wiederholt hervorhoben, daß eine Vermehrung der technischen Arbeitskräfte erwünscht sei, konnte die Mehrheit namentlich aus den Ausführungen des genannten Herrn Regierungskommissars doch nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die betreffende Beamten-Kategorie der Zahl nach für den Dienst nicht ausreicht. Die Mehrheit mußte sogar aus den Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars die Bestätigung dieser Ansicht entnehmen.

Regierungsseitig wurde sodann besonderes Gewicht darauf gelegt, daß ein Beamter aus Preußen oder Sachsen, welcher die dort bestehende anerkannt vorzügliche Kontrolle im technischen Dienst hier einführen soll, herangezogen werde. Dagegen wurde im Ausschusse erwidert, daß es mit Rücksicht auf die daraus zu erwartenden Folgen im höchsten Grade bedenklich sei, einen auswärtigen Beamten mit einem so hohen, hier bisher nicht bewilligten Gehaltsätze anzustellen. Abgesehen davon, daß dies sowohl im

Kreise der sämtlichen technischen Beamten berechnete Mißstimmung hervorrufen könnte, würden auch anerkannt tüchtige jüngere Beamte durch solchen Einschub in ihrem Fortkommen benachtheiligt werden. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß man niemals im Voraus wissen könne, ob ein von auswärts herangezogener Beamter für den hiesigen Dienst durchaus geeignet sei. Man sei hier nicht in der Lage, sich ein eigenes, abschließendes und sicheres Urtheil über die Qualifikation eines solchen Beamten zu bilden und es sei auch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die besseren technischen Kräfte den preussischen Staatsdienst nicht verlassen würden.

Diese schwerwiegenden Bedenken zu zerstreuen, ist den Regierungsvertretern nicht gelungen.

Die Mehrheit will es zunächst dahingestellt sein lassen, ob für den gegenwärtigen Stand der Neubauten und für die laufenden bautechnischen Aufgaben geeignete, einheimische technische Kräfte vorhanden sind oder nicht. Diese Frage kann nach Ansicht der Mehrheit nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen anderweitigen Organisation des Eisenbahnwesens entschieden werden.

Der Landtag hat mehrfach früher und noch kürzlich der Ansicht Ausdruck gegeben, daß ihm eine gedeihliche Entwicklung des Eisenbahnwesens nur dann möglich erscheint, wenn eine durchgreifende Reorganisation desselben vorgenommen wird. Die Mehrheit des Ausschusses hat demnach zu ihrer Genugthuung aus der Vorlage entnommen, daß die Großherzogliche Staatsregierung ebenfalls eine Aenderung der Einrichtungen, wie sie anscheinend den Wünschen des Landes entsprechen würde, in Aussicht genommen hat. Die baldige Durchführung dieser Maßregel dürfte um so nothwendiger sein, als die Regierung in der Vorlage selbst zugestehet, daß der zeitige Minister des Innern usw. überlastet ist. Erst nachdem die bei der Großherzoglichen Staatsregierung in dieser Beziehung stattfindenden Erwägungen zum Abschluß gelangt sind, und eine Entscheidung in dem in der Vorlage angedeuteten Sinne getroffen ist, wird man nach Ansicht der Mehrheit der Frage näher treten können, ob und welche weiteren Personal-Aenderungen erforderlich werden. Sollte auf Grund einer solchen Entscheidung der gegenwärtige Landtag noch wieder veranlaßt werden, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, so würde die Majorität des Ausschusses gern solche Vorschläge der Staatsregierung dem Landtage zur Annahme empfehlen, welche darauf hinzielen, dem zu-

ständigen Minister eine verstärkte Controlle über die Eisenbahnverwaltung zu verschaffen.

Bei der jetzigen Einrichtung trägt nach Ansicht der Mehrheit der Minister die Verantwortlichkeit, ohne in Folge seiner sonstigen vielfachen Thätigkeit in der Lage zu sein, den erforderlichen bestimmenden Einfluß ausüben zu können.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen beantragt die Mehrheit:

Der Landtag wolle beschließen, die Vorlage abzulehnen und in Erwägung, daß sowohl nach Ansicht der Staatsregierung als auch des Landtages eine Ueberlastung des Ministeriums des Innern usw.

Namens der Mehrheit des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Schulze.

Anlage 88.

Bericht

der Minderheit des Eisenbahnausschusses (Roggemann, Roter) zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1896 betreffend Anstellung eines zweiten bautechnischen Mitgliedes in der Eisenbahndirektion.

(Anlage 22 Seite 145.)

In dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums wird die Anstellung eines zweiten bautechnischen Mitgliedes in der Eisenbahndirektion verlangt; es soll außer den nach dem Gesetz vom 6. April 1894 vorhandenen 4 Mitgliedern der Direktion ein fünftes berufen und diesem die Leitung des bautechnischen Dienstes in seinem gesammten Umfange übertragen werden; für das neue Mitglied ist neben dem regulativmäßigen Gehalt eine Pauschalsumme für Reisekosten und ferner eine Funktionszulage bis zu 1200 M vorgeesehen.

Begründet ist die Forderung in der Vorlage mit der zur Zeit in Folge Geschäftszuwachses in der Eisenbahndirektion bestehenden Zerplitterung in der Bearbeitung der Baufragen, und wird mit der Anstellung eines fünften Direktionsmitgliedes eine sorgfältigere Aufstellung der Kostenschläge, eine gründlichere Behandlung der Baupläne und eine bessere Ausführung der Bauten selbst bezweckt.

Die Mehrheit des Ausschusses hat zu der Vorlage eine rein ablehnende Haltung eingenommen. Diese vermag die Minderheit nicht zu theilen.

Nach Ansicht der Minderheit ist die Vorlage lediglich aus dem praktischen Bedürfniß und aus der Absicht der Staatsregierung entstanden, den im Landtage über die Baufragen in der Eisenbahnverwaltung erhobenen Beschwerden möglichst Rechnung zu tragen.

Auch die im Ausschuß von der Mehrheit vertretene Auffassung, daß die Vorlage für die in derselben am Schluß angedeutete Abzweigung der Eisenbahnfragen vom

vorhanden ist und aus diesem Grunde eine andere Vertheilung der Geschäfte des Staatsministeriums dringend geboten erscheint, erklären, daß er, soweit bis jetzt zu übersehen, erst nach einer in diesem Sinne getroffenen Entscheidung mit der Staatsregierung über etwaige Vorlagen, betreffend Bewilligung neuer Stellen bei der Eisenbahnverwaltung, in Verhandlung treten möchte, zumal nach Ansicht des Landtages solche Vorlagen von derjenigen Stelle ausgehen müssen, welche in Zukunft berufen sein wird, die oberste Leitung des Eisenbahnwesens zu übernehmen.

Ministerium des Innern in gewissem Sinne präjudizirlich sei, vermag die Minderheit nicht als richtig anzuerkennen.

Ein bautechnisches Mitglied mit den Funktionen, wie sie in der Vorlage näher bezeichnet sind, wird immer in der Eisenbahndirektion erforderlich bleiben, mag nun das Eisenbahnwesen diesem oder jenem Minister unterstehen; sollte aber — was ja früher mehrfach erörtert, nach Lage der Verhältnisse jedoch sehr unwahrscheinlich ist — die Eisenbahndirektion zu einer reinen Betriebsbehörde gemacht und ihr der Bau überhaupt genommen und an eine besondere Abtheilung für Eisenbahnsachen im Ministerium überwiesen werden, so würde das bautechnische Mitglied in der Eisenbahndirektion freilich dort überflüssig, aber einfach in die Ministerial-Abtheilung versetzt werden können.

Es wird daher nicht wohl mit Grund gesagt werden können, daß die Vorlage einer spätern anderweiten Organisation irgend hindernd im Wege stehe.

Wenn im Ausschuß von der Mehrheit betont wurde, es möge, um Vorkommnissen, wie sie zuletzt bei der Bahn Oldenburg-Brake vorgekommen sind, vorzubeugen, eine Verstärkung der Ministerial-Aufsicht herbeigeführt werden, so ist die Minderheit des Ausschusses damit ganz einverstanden; allein, wenn diese Aufsicht auch noch so umfassend wäre, so würde sie doch nicht das ersetzen können, was mit der Vorlage bezweckt und aller Borausicht nach auch erreicht wird, nämlich eine größere Garantie für die bessere und zweckmäßigere Ausführung der Bauten selbst; ein tüchtiges, zuverlässiges, bautechnisches Mitglied der die Bauten und Projekte vorbereitenden und ausführenden Be-

hörde, also der Eisenbahndirektion, gewährt diese Garantie in einem höheren Grade als eine noch so scharfe Ministerialaufsicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jenes Mitglied der ausführenden Behörde mit den fortschreitenden Bauten von Anbeginn an in fortwährender Berührung bleibt, was bei dem mit der Aufsicht beauftragten Ministerialbeamten nicht wohl durchführbar ist.

Uebrigens ist es — abgesehen von der Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Direktion — nicht etwa eine neue Einrichtung, welche durch die Vorlage geschaffen werden soll; die Einrichtung, daß in der Hand eines Mitgliedes der Direktion alle Baufachen liegen bzw. zusammenlaufen, ist etwas so Selbstverständliches, daß sie im Wesentlichen schon früher lange bestanden hat; sie besteht, wie auch die Vorlage sagt, nur seit einiger Zeit nicht mehr, wohl nicht so sehr, wie dort weiter angegeben wird, in Folge Anwachsens der Geschäfte, als vielmehr, wie im Ausschuß regierungsseitig zugegeben wurde, wesentlich deshalb nicht, weil das beikommende Mitglied nicht mehr dasjenige Maß von Arbeitskraft und Uebersicht über das Ganze besitzt, welches ein so schwieriges Amt erfordert.

Heißt dem Obigen nach die Minderheit des Ausschusses die Tendenz der Vorlage an sich gut, so hatte sie doch anfangs mit der Mehrheit so erhebliche sonstige Bedenken, daß auch sie glaubte, einen ablehnenden Standpunkt einnehmen zu müssen.

Die Annahme der Vorlage bedeutet nämlich eine Durchlöcherung des vor noch nicht drei Jahren erlassenen Regulativs für die Eisenbahnverwaltung, und zwar in zweifacher Beziehung.

Einmal soll, wie schon bemerkt, nach der Vorlage eine neue Stelle geschaffen werden, und sodann das neue Direktionsmitglied neben dem Gehalt und außer einer anscheinend hoch bemessenen festen Reisekosten-Vergütung noch eine Funktionszulage beziehen.

Es wird also in der Vorlage eine verschieden bestimmte Besoldung für Mitglieder derselben Behörde eingeführt und zugleich ein im Vergleich zu unsern andern Beamtengehältern hohes Einkommen gewährt.

Dazu kommt, daß die Begründung, welche für das vorgesehene erhöhte Einkommen gegeben wird, daß nämlich ein auswärtiger Techniker für die Stelle in Aussicht zu nehmen und ein solcher nicht billiger zu haben sei, geeignet erscheint, eine gewisse Unzufriedenheit unter den übrigen Technikern in der Eisenbahndirektion und überhaupt unter den angestellten Staats-Technikern im Lande hervorzurufen, da diesen, unter denen zweifellos eine geeignete Kraft sich befinden wird, damit ein Vorrücken, wie es ihnen bei uns ohnehin selten geboten wird, abgeschnitten ist.

Wenngleich die Besetzung der Stelle, falls letztere genehmigt werden sollte, lediglich und ausschließlich Sache der Großherzoglichen Staatsregierung ist, so will doch die Minderheit nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, daß in die neue Stelle nur ein einheimischer Techniker berufen werden möchte, und zwar nicht nur deshalb, weil

eine solche besser dotirte Stelle den heimischen Technikern vorbehalten sein müßte, sondern auch aus dem rein sachlichen Grunde, weil nur ein mit unsern örtlichen Verhältnissen vertrauter Techniker im Stande sein wird, zutreffende Kostenanschläge und auch die örtlichen Bedürfnisse berücksichtigende Baupläne aufzustellen; ein von auswärts berufener Beamter würde — ganz abgesehen davon, daß bekanntlich bei den besten Zeugnissen vorher nie mit Sicherheit feststeht, wie seine Geschäftsführung ausfällt — immerhin längere Zeit gebrauchen, bevor er sich über die hiesigen Verhältnisse orientirt hat, und bis dahin ganz auf die Auskünfte seiner untergebenen Beamten angewiesen sein.

Das vorhin erwähnte Bedenken, daß mit der Vorlage eine definitive Vermehrung der vor kaum drei Jahren beschlossenen Zahl der Mitglieder der Eisenbahndirektion eintreten soll, ist namentlich auch in Anbetracht der Erklärung des Regierungsvertreters im Ausschuß, daß die jetzige Zahl der Mitglieder, falls jeder seinen Posten ausfülle, ausreichend sei, so schwerwiegend, daß die Minderheit des Ausschusses insoweit der Vorlage nicht zustimmen kann, zumal die persönlichen Ausgaben in unserer Eisenbahnverwaltung im Verhältniß zu den Einnahmen und im Vergleich mit andern Eisenbahnverwaltungen hoch zu sein scheinen, eine Wahrnehmung, auf welche der Eisenbahnausschuß bei Verathung des Voranschlags für die Betriebskasse zurückkommen wird.

Anderd dagegen, als zu der Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Direktion, stellt sich die Minderheit des Ausschusses zu der vorgeschlagenen höheren Besoldung eines neuen bautechnischen Mitgliedes, dessen Berufung Seitens der Staatsregierung durch Herbeiführung einer Vakanz unschwer ermöglicht werden kann.

Das Amt desjenigen Mitgliedes der Eisenbahndirektion, welchem das gesammte Bauwesen untersteht, ist ein in besonders hohem Grade verantwortliches und ein in diesem Ressort begangener Fehler ist unter Umständen mit sehr schweren Folgen verknüpft; dafür dürfte der Bau Oldenburg-Brake ein recht lehrreiches Beispiel sein.

Die Minderheit ist daher der Ansicht, daß ein Beamter auf einem so wichtigen Posten auch verhältnißmäßig hoch besoldet werden muß.

Vorstehende kurze Ausführungen, deren Ergänzung für die Verathung im Plenum vorbehalten wird, dürften die Stellung der Minderheit des Ausschusses zu der Vorlage ausreichend kennzeichnen.

Die Minderheit stellt den Antrag:

Für den Fall des Eintritts einer Vakanz in der regulativmäßigen Zahl der Mitglieder der Eisenbahndirektion wird die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, dem neuen bautechnischen Mitgliede außer dem regulativmäßigen Gehalt eine jährliche Funktionszulage bis zu 1200 *M* und ferner eine feste Vergütung für Dienstreisen innerhalb des Gebietes der diesseitigen Eisenbahnverwaltung bis zum Betrage von 900 *M* jährlich zu gewähren.

Namens der Minderheit des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Roggemann.

Anlage 89.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooze.

(Anlage 25 Seite 151.)

Nach eingehender Prüfung der Vorlage und Anhörung des Regierungskommissars kam der Ausschuß zu der Uebersetzung, daß gegen den Gesetzentwurf sachlich nichts einzuwenden sei, doch glaubt der Ausschuß, der Großherzoglichen Staatsregierung gegenüber den Wunsch zum Ausdruck zu bringen zu dürfen, zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, das Wort Wangerooze ohne „e“, also Wangerooz zu schreiben, wie es von den Reichsbehörden geschieht und wie es auch unzweifelhaft richtig ist. Sodann möchte der Ausschuß der Großherzoglichen Staatsregierung anheim geben, zum sogenannten Badekommissar eine nicht interessirte Person zu bestellen und so thunlich der Gemeinde Wangerooz in der Badeverwaltung Vertretung, wenn auch

nur mit beratender Stimme, etwa durch zwei vom Gemeinderath zu wählende Mitglieder zu gewähren.

Weiter glaubt der Ausschuß einige redactionelle Aenderungen des Gesetzentwurfes vorschlagen zu sollen. In dem Artikel 2 des Entwurfes in der 2. Zeile würde statt „oder nach Anweisung desselben“ es besser heißen: „oder nach seiner Anweisung“, und in der 3. Zeile nicht „vom Amte Sever zu Haltung und Hebung“, sondern „vom Amte Sever zur Haltung und Hebung“ usw.

Darnach beantragt der Ausschuß einstimmig:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf in nachfolgender Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooz.

Artikel 1.

Wer als Kur- oder Badegast das Nordseebad Wangerooz besucht, ist zur Entrichtung einer Abgabe (Kurtaxe) verpflichtet.

Artikel 2.

Der Ertrag der Kurtaxe ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach seiner Anweisung vom

Amte Sever, zur Haltung und Hebung des Nordseebades Wangerooz zu verwenden.

Artikel 3.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über den Eintritt der Verpflichtung, die Befreiung von derselben, die Höhe der Kurtaxe und die Rassenführung, werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mfs.

Anlage 90.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooze.

(Anlage 25 Seite 151.)

Nachdem der Landtag den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beantragten Aenderungen in erster Lesung angenommen, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus

erster Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mfs.

